

Satzung

des

Anmerkung zu den verwendeten Farben in dieser Beschlussvorlage vom 01.10.2026:
gelb: Text geändert zur letzten Fassung
grün: Text neu (i.d.R. Anpassung an Mustersatzung des VDE)

**VDE Technisch Wissenschaftlicher Verband der
Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
Bezirksverein Braunschweig e.V.**

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: VDE Technisch Wissenschaftlicher Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirksverein Braunschweig e.V., nachfolgend **VDE Braunschweig** genannt. **Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: VDE Bezirksverein Braunschweig e.V.**

Der VDE Bezirksverein Braunschweig e.V., nachfolgend VDE Braunschweig genannt, ist eine regionale Untergliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M., nachfolgend VDE genannt.

§ 2

Der Sitz des Vereins und seine Geschäftsführung sind in Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Elektrotechniker im Bereich des **VDE Braunschweig** zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen, insbesondere auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und bezweckt dadurch die nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE, seiner Organe und Institute.

Er fördert die Elektrotechnik, **Elektronik und Informationstechnik** ferner

- a) durch Versammlungen, in denen Vorträge gehalten und Erfahrungen ausgetauscht, sowie schwebende Fragen besprochen werden,
- b) durch **Exkursionen** und Besichtigungen technischer Anlagen,
- c) durch Zusammenarbeit mit anderen technischen und wissenschaftlichen Vereinen,
- d) durch sonstige den Zwecken des Vereins förderlich erscheinende Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel zu Rücklagen und dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die Bildung und Entwicklung von Rücklagen sowie Vermögen sind zu dokumentieren.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Braunschweig sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

Arten der Mitgliedschaft:

1) **Persönliche Mitglieder**

a. **Vollmitglieder**

Dies sind Personen, die in den Arbeitsbereichen des VDE Braunschweig, beschrieben im §3, arbeiten oder diese unterstützen.

b. Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit einer Ausbildung oder eines Studiums für einen Abschluss, der einem Arbeitsbereich des VDE Braunschweig, beschrieben im §3, zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung oder das Studium abgeschlossen wird, werden diese Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich im VDE Braunschweig besondere Verdienste erworben haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

2) **Korporative Mitglieder** können werden: Anstalten, Behörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des VDE Braunschweig haben und in den Arbeitsbereichen des VDE Braunschweig, beschrieben im §3, tätig sind.

§ 5

Alle Mitglieder des Vereins sind der Satzung sowie allen ordnungsgemäß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen unterworfen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem VDE Braunschweig bei Aufnahme eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unaufgefordert sind Änderungen der postalischen Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie

der ggf. hinterlegten Bankverbindung (kontoführendes Institut, IBAN und BIC) in Textform (§ 126b BGB), z.B. per E-Mail (auch ohne elektronische Signatur), oder über ein vom VDE zur Verfügung gestelltes Webformular mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmegesuche sind in Textform (§ 126b BGB), z.B. schriftlich oder per E-Mail (auch ohne qualifizierte Signatur) beim Vorstand des VDE Braunschweig einzureichen; unter Verwendung beim Verein erhältlicher Vordrucke oder online unter www.vde.de.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung.

§ 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt und dem Mitglied des VDE Braunschweig, per E-Mail oder einem anderen Mittel der elektronischen Kommunikation, mitgeteilt wird.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30.06. jeden Jahres zu zahlen. Neu eingetretene Mitglieder sind im Beitrittsjahr beitragsfrei. Ehrenmitglieder des VDE oder des VDE Braunschweig sind von der Beitragszahlung befreit.

Der VDE Braunschweig ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschrift zu erheben. Dies erfolgt in der Regel jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr. Sofern ein Mitglied dem VDE Braunschweig keine SEPA-Lastschriftvollmacht vorlegt, hat es den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung für das laufende Kalenderjahr auf ein Bankkonto des VDE Braunschweig einzuzahlen. Die Zahlung per SEPA-Lastschrift wird aus Kostengründen empfohlen.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

- a) durch Austrittserklärung in Textform (§ 126b BGB), z.B. schriftlich oder per E-Mail (auch ohne qualifizierte Signatur) zum Schluss des Kalenderjahres. Diese muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgt sein.
- b) durch Ausschluss. Dieser kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt oder das Ansehen des Vereins und die Förderung seiner Ziele schädigt.
- c) bei korporativen Mitgliedern grundsätzlich mit deren Erlöschen; auf einen Gesamtrechtsnachfolger, z.B. bei Umwandlungen nach Umwandlungsgesetz, geht die Mitgliedschaft automatisch über.

Eine Rückerstattung von Beiträgen findet bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

Vereinsorgane

§ 9

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus folgenden 4 Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich. Der Vorstand wird unterstützt durch mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung (§ 16) mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt. Falls gegen die Vornahme einer Wahl durch Zuruf Widerspruch erhoben wird, erfolgt sie durch Stimmzettel. Die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder entscheiden durch einfache Mehrheit darüber, ob bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten über jede bzw. jeden einzelnen von ihnen oder im Block abgestimmt wird. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden nach gleichen Grundsätzen alljährlich in der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, dessen Amt einem anderen seiner Mitglieder mit zu übertragen oder eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 11

Der Vorstand ist dem Verein für seine Geschäftsführung verantwortlich. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über das verflossene Geschäftsjahr Bericht und gibt Aufschluss über den Vermögensstand.

§ 12

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Er ist beschlussfähig, wenn in einer vom/von der Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufenen Vorstandsversammlung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben. Der geschäftsführende Vorstand sowie jedes Vorstandsmitglied sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 13

Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vereins- und Vorstandsversammlungen und veranlasst auch die Einladungen hierzu. Er/Sie überwacht die Regelmäßigkeit der Geschäftsgänge, besonders auch daraufhin, dass alle Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zur Ausführung

kommen. Er/Sie vertritt den Verein nach außen in allen Angelegenheiten, ist jedoch berechtigt, die Vertretung in besonderen Fällen einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Der/Die stellvertretende Vorsitzende hat die Geschäfte des/der Vorsitzenden zu übernehmen, falls dieser/diese verhindert ist. Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt das Protokoll in den Vorstands- und Vereinsversammlungen und erledigt den allgemeinen Schriftwechsel. Dem Kassenwart/Der Kassenwartin ist das Kassenwesen sowie die Buchführung übertragen. Er/Sie zieht die Beiträge der Mitglieder ein und legt der Versammlung den Rechnungsabschluss vor. Feststehende **oder** wiederkehrende Ausgaben zahlt er/sie ohne besondere Anweisung; für außerordentliche Zahlungen ist **dagegen eine Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern** erforderlich. Er/Sie ist berechtigt, eingehende Geld- und Wertsendungen anzunehmen und mit seiner/ihrer Unterschrift allein zu quittieren.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben die Pflicht, die Vertretung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu übernehmen, falls diese verhindert sind.

§ 14

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Verein auf Vorschlag Arbeitskreise ernannt werden. Diese erstatten ihre Berichte in der **Mitglieder**versammlung. Jeder Arbeitskreis wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst. Der/Die Vorsitzende des Vereins ist zu den **Arbeitskreissitzungen** einzuladen.

§ 15

Der Vorstand hält jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen ab, zu denen **der/die Vorsitzende** seine Mitglieder wenigstens 3 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Raum und Tagesordnung einlädt.

§ 16

Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung, nach Möglichkeit im letzten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Dort finden die erforderlichen Wahlen für das kommende Geschäftsjahr statt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Termin **durch Benachrichtigung in Textform (§ 126b BGB), z.B. schriftlich oder per E-Mail (auch ohne qualifizierte Signatur) oder online unter www.vde-braunschweig.de** unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. **Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.**

Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.

§ 17

In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand gemeldet sein. Die Einführung von Gästen ist zulässig, doch sind sie dem/der Vorsitzenden vorzustellen.

§ 18

Zur Gültigkeit der Vereinsbeschlüsse ist mit Ausnahme der Abstimmungen nach § 6, § 8, § 19 und § 20 einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, abwesende Mitglieder sind an die Beschlüsse gebunden. Die Beschlüsse der Versammlung sind niederzuschreiben und mindestens von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Erfolgt in der nächsten Sitzung kein Widerspruch, so ist die Niederschrift genehmigt.

Satzungsänderungen

§ 19

Satzungsänderungen können nur in einer **Mitgliederversammlung** mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck mindestens 14 Tage vorher einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auswärtige Mitglieder haben hierbei das Recht, sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, müssen aber den Vorstand von dieser Tatsache in Kenntnis setzen.

Bei **Auflösung** oder **Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VDE **mit Sitz in Frankfurt a.M.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsregister Nr. 2011

Erste gerichtliche Eintragung: 13.09.1948

Änderung: 02.06.1993

Änderung: 19.11.2003

Änderung: 30.10.2013

Änderung: 04.11.2026